

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 10 Ausgegeben am 10. Januar 2003 Nr. 01 S. 01

INHALT

Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für das Haushaltsjahr 1997	S. 02 – 04
Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 1998 und 1999	S. 04 - 07
1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 1998 und 1999	S. 08 - 09
Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2002 und 2003	S. 10 - 13
Satzung des Landkreises Greiz für die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungs- prüfung	S. 14 - 15
Satzung über die Kostenerhebung für Einsätze der Spezialfahr- zeuge und Technik für den überörtlichen Brandschutz, die über- örtliche Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz des Land- kreises Greiz sowie der Inanspruchnahme zu anderen Zwecken	S. 15 - 21
Satzung des Landkreises Greiz zur Regelung der Aufwandsent- schädigung für ehrenamtlich tätige Personen, die ständig zu be- sonderen Dienstleistungen im Brand- und Katastrophenschutz herangezogen werden	S. 22 - 24
Öffnungszeiten der Zulassungsbehörde des Landratsamtes Greiz an Samstagen im ersten Halbjahr 2003	S. 25
Öffnungszeiten der Schuldnerberatung des Landkreises Greiz	S. 25

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Gera, Puschkinplatz 3, und Zeulenroda, Goethestraße 17. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für das Haushaltsjahr 1997

Auf Grund des § 55 in Verbindung mit § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 erläßt der Landkreis Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1997 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 144.590.538 DM und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.959.310 DM ab. 2. Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Ronneburg für das Haushaltsjahr 1997 wird **im Erfolgsplan** in den Erträgen und Aufwendungen auf 11.062.663 DM **im Vermögensplan** in den Einnahmen und Ausgaben auf 400.000 DM festgesetzt.

§ 2

1. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Greiz sind nicht vorgesehen. 2. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen des Kreiskrankenhauses Ronneburg sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Greiz wird auf 2.231.000 DM festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Ronneburg sind nicht vorgesehen.

§ 4

Das Umlagesoll für die Kreisumlage wird auf 25.306.537 DM festgesetzt. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 22,00 v.H. festgesetzt. Das Umlagesoll für die Schulumlage wird auf 9.372.557 DM festgesetzt. Der Umlagesatz für die Schulumlage wird auf 9,29 v.H. festgesetzt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Landkreis Greiz auf 15.000.000 DM festgelegt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite des Kreiskrankenhauses Ronneburg wird auf 2.000.000 DM festgelegt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1997 in Kraft.

Greiz, 1997-04-09

Landkreis Greizgez. Schweinsburg

- Siegel -Landrat

Beschluß- und Genehmigungsvermerk 1.

Mit Beschluß vom 21.02.1997

Nr. 633/97 hat der Kreistag die Haushalts-

satzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 08.04.1997, Az.: 205.22-1512.20-01/97-GRZ
- die in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Schulumlage mit einem Umlagesoll von 9.372.557,- DM und einem Umlagesatz von 9,29 v.H. und
 - den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite des Kreiskrankenhauses Ronneburg in Höhe von 2.000.000,- DM genehmigt.

Auslegungshinweis Der Haushaltsplan des Landkreises Greiz für das Haushaltsjahr 1997 liegt in der Zeit vom 10.01.2003 bis 24.01.2003 im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Zimmer 218, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 1998 und 1999

Auf Grund der §§ 55 ff in Verbindung mit § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Greiz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

1. Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben

im Jahr 1998 mit	142.116.861 DM,
im Jahr 1999 mit	138.936.284 DM,

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben

im Jahr 1998 mit	21.198.602 DM,
im Jahr 1999 mit	18.769.852 DM

ab.

2. Der Wirtschaftsplan der Kreisstraßenmeisterei wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen

im Jahr 1998 auf	3.325.000 DM,
im Jahr 1999 auf	3.475.000 DM,

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben

im Jahr 1998 auf	185.000 DM,
im Jahr 1999 auf	335.000 DM

festgesetzt.

§ 2

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Greiz sind

im Jahr 1998 und
im Jahr 1999

nicht vorgesehen.

2. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen der Kreisstraßenmeisterei sind

im Jahr 1998 und
im Jahr 1999

nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Greiz wird im Jahr 1998 auf 1.110.000 DM festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Greiz im Jahr 1999 werden nicht festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Kreisstraßenmeisterei werden in den Jahren 1998 und 1999 nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll für die Kreisumlage wird im Jahr 1998 auf 26.056.762 DM festgesetzt.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird im Jahr 1998 auf 23,55 v.H. festgesetzt.

Das Umlagesoll für die Schulumlage wird im Jahr 1998 auf 8.622.332 DM festgesetzt.

Der Umlagesatz für die Schulumlage wird im Jahr 1998 auf 8,89 v.H. festgesetzt.

Das Umlagesoll für die Kreisumlage wird im Jahr 1999 auf 26.188.859 DM festgesetzt.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird im Jahr 1999 auf 23,67 v.H. festgesetzt.

Das Umlagesoll für die Schulumlage wird im Jahr 1999 auf 8.490.235 DM festgesetzt.

Der Umlagesatz für die Schulumlage wird im Jahr 1999 auf 8,75 v.H. festgesetzt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Landkreis Greiz

im Jahr 1998 auf 15.000.000 DM,
im Jahr 1999 auf 15.000.000 DM

festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Kreisstraßenmeisterei

im Jahr 1998 auf 300.000 DM,
im Jahr 1999 auf 300.000 DM

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 1998 und der Stellenplan für das Jahr 1999 werden in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 1998 in Kraft.

Greiz, 1998-06-08

Landkreis Greiz

gez. Schweinsburg
Landrat

- Siegel -

Beschluß- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluß vom 24.04.1998 Nr. 1046/98 hat der Kreistag die Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 mit Haushaltsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 29.05.1998, Az.: 205.22-1512.20-01/98-GRZ
 - die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 festgesetzte Schulumlage mit einem Umlagesoll von 8.622.332,- DM und einem Umlagesatz von 8,89 v.H. und

- die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 festgesetzte Schulumlage mit einem Umlagesoll von 8.490.235,- DM und einem Umlagesatz von 8,75 v.H.

genehmigt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 liegen in der Zeit vom 10.01.2003 bis 24.01.2003 im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Zimmer 218, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 1998 und 1999

Auf Grund des § 60 i.V.m. den §§ 55 ff. sowie § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Landkreis Greiz folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

1. Die als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltspläne des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 werden hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM verändert
<hr/>				
a) im Verwaltungshaushalt 1998				
die Einnahmen	2.550.100	-	142.116.861	144.666.961
die Ausgaben	2.550.100	-	142.116.861	144.666.961
b) im Vermögenshaushalt 1998				
die Einnahmen	680.000	-	21.198.602	21.878.602
die Ausgaben	680.000	-	21.198.602	21.878.602
c) im Verwaltungshaushalt 1999				
die Einnahmen	1.500.000	-	138.936.284	140.436.284
die Ausgaben	1.500.000	-	138.936.284	140.436.284
d) im Vermögenshaushalt 1999				
die Einnahmen	100.000	-	18.769.852	18.869.852
die Ausgaben	100.000	-	18.769.852	18.869.852
2. Der Wirtschaftsplan der Kreisstraßenmeisterei beträgt unverändert				
im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen	im Jahr 1998		3.325.000 DM,	
	im Jahr 1999		3.475.000 DM,	

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben	im Jahr 1998	185.000 DM,
	im Jahr 1999	335.000 DM.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1998 in Kraft.

Nachrichtlich:

In den §§ 2 – 6 (Kreditaufnahme, Verpflichtungsermächtigungen, Schul- und Kreisumlage, Kassenkredite, Stellenplan) bleiben die Regelungen unverändert.

Greiz, 1998-07-30

Landkreis Greiz

gez. Schweinsburg
Landrat

(Dienstsiegel)

Beschluß- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluß vom 26.06.98 Nr. 1063/98 hat der Kreistag Greiz die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für die Jahre 1998/1999 beschlossen.
2. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Jahre 1998/1999 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 24.07.1998, Az.: 205.22-1512.20-02/98-GRZ der vorzeitigen Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 ThürKO rechtsaufsichtlich zugestimmt.

Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltspläne des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 liegen in der Zeit vom 10.01.2003 bis 24.01.2003 im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Zimmer 218, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Haushaltssatzung

des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2002 und 2003

Auf Grund der §§ 55 ff. i.V.m. § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erläßt der Landkreis Greiz folgende Haushaltssatzung:

§1

1. Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben	im Jahr 2002 mit im Jahr 2003 mit	71.799.812 € 72.014.263 €
----------------------------------	--------------------------------------	------------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben	im Jahr 2002 mit im Jahr 2003 mit	15.178.907 € 22.516.862 €
----------------------------------	--------------------------------------	------------------------------

ab.

2. Der Wirtschaftsplan der Kreisstraßenmeisterei wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen	im Jahr 2002 mit im Jahr 2003 mit	1.768.000 € 1.768.000 €
-------------------------------------	--------------------------------------	----------------------------

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben	im Jahr 2002 mit im Jahr 2003 mit	123.000 € 123.000 €
----------------------------------	--------------------------------------	------------------------

festgesetzt.

§ 2

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Greiz sind

im Jahr 2002 mit	4.041.700 €
im Jahr 2003 mit	1.200.000 €

vorgesehen.

2. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen der Kreisstraßenmeisterei sind nicht vorgesehen.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Greiz wird

im Jahr 2002 mit	2.913.987 €
im Jahr 2003 mit	652.600 €

festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Kreisstraßenmeisterei werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage wird

	Umlagesoll	Umlagesatz
im Jahr 2002 auf	14.071.831 €	23,06 v.H.
im Jahr 2003 auf	14.163.365 €	23,21 v.H.

festgesetzt.

Die Schulumlage wird

	Umlagesoll	Umlagesatz
im Jahr 2002 auf	4.406.545 €	8,35 v.H.
im Jahr 2003 auf	4.331.559 €	8,20 v.H.

festgesetzt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Landkreis Greiz

im Jahr 2002 auf	7.000.000 €
im Jahr 2003 auf	7.000.000 €

festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für die Kreisstraßenmeisterei

im Jahr 2002 auf	150.000 €
im Jahr 2003 auf	150.000 €

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für das Jahr 2002 und der Stellenplan für das Jahr 2003 werden in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

Greiz, 2002-01-18

Landkreis Greiz

gez. Klügel

(Siegel)

1. Beigeordneter des Landkreises

Beschluß- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluß vom 30.11.2001 Nr. 375/2001 hat der Kreistag Greiz die Haushaltssatzung des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 17.01.2002, Az.:205.22-1512.20-01/02-GRZ
 - den in § 2 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 4.041.700 € ,

- den in § 2 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i.H.v. 1.200.000 €,
- den in § 3 Nr. 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2.913.987 €,
- die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 festgesetzte Schulumlage mit einem Umlagesoll von 4.406.545 € und einem Umlagesatz von 8,35 v.H. und
- die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 festgesetzte Schulumlage mit einem Umlagesoll von 4.331.559 € und einem Umlagesatz von 8,20 v.H.

genehmigt.

Auslegungshinweis

Die Haushaltspläne des Landkreises Greiz für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 liegen in der Zeit vom 10.01.2003 bis 24.01.2003 im Hauptgebäude des Landratsamtes Greiz in 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, Zimmer 218, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Satzung

des Landkreises Greiz für die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung

Aufgrund des § 81 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1992 (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 - GVBl. S. 73, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung vom 25. Juni 2001 - (GVBl. S. 66) hat der Kreistag des Landkreises Greiz in seiner Sitzung am 21.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis Greiz erhebt für Prüfungen gemäß § 82 Abs. 1, Satz 2 ThürKO Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet. Zum zeitlichen Aufwand gehören die angefallene Prüfungszeit, die Erstellung des Prüfberichtes und das Abschlußgespräch.

(2) Die Gebühr beträgt 33,00 Euro je Stunde. Angefangene Stunden werden auf 1/2 Stunden aufgerundet.

(3) Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises herangezogen (z.B. für gutachterliche Stellungnahmen), so wird für deren Tätigkeit der Betrag zusätzlich erhoben, den der Landkreis selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, für die Prüfungen durchgeführt werden.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Prüfberichtes.

Die Gebühren werden nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und ist frühestens für die Jahresabschlüsse 2001 und folgende anzuwenden.

Greiz, den 16.11.2001

Landkreis Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrat

- Siegel -

Satzung

**über die Kostenerhebung für Einsätze der Spezialfahrzeuge und
Technik für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche
Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz des Landkreises Greiz
sowie der Inanspruchnahme zu anderen Zwecken**

Auf Grundlage des § 98 Abs. 1 der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14. 04. 1998 (GVBl. Nr. 5 Seite 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) i.V.m. § 38 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG - vom 07. 01. 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 419) sowie den §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07. 08. 1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch Art. 4 des Thür. Euroumstellungsgesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Kreistag des Landkreises Greiz am 30.11.2001 diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzuge erfolgt die Anforderung des Einsatzes der Landkreistechnik über den Notruf. Andere Hilfs- und Dienstleistungen außerhalb der Schadens- und Gefahrenabwehr sind beim Landratsamt Greiz, Ordnungsamt anzufordern.

(2) Diese Satzung findet Anwendung für den Kostenersatz im Brand- und Katastrophenschutz für Einsätze der Spezialfahrzeuge und Technik im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

Des Weiteren regelt die Satzung die Erhebung von Kosten für die Benutzung der im Eigentum des Landkreises Greiz befindlichen Spezialfahrzeuge und Technik bei Hilfs- und Dienstleistungen außerhalb vorbezeichneter Gefahrenabwehr.

(3) Der Landkreis erhebt mittels Kostenbescheid für die in § 3 der Satzung aufgeführten Tatbestände Kosten nach Maßgabe der Anlage dieser Satzung.

(4) Kostenersatz wird auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Unentgeltlichkeit

(1) Vorbehaltlich des § 3 dieser Satzung sind die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brandgefahren, anderen Gefahren und Einsätze im Rahmen des Katastrophenschutzes unentgeltlich.

(2) Für örtliche Einsätze im Zuständigkeitsbereich der Kommune, in der die Landkreistechnik in Dienst gestellt ist, erhebt der Landkreis keine Kosten.

Für Einsätze im Rahmen der nachbarlichen Löschhilfe erhebt der Landkreis von der Kommune, der Hilfe geleistet wurde, keine Kosten.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflichtig sind alle die Einsätze, bei denen die kostenersatzauslösenden Tatbestände des § 38 Abs. 1 ThBKG erfüllt sind.

(2) Darüber hinaus sind alle Leistungen gebührenpflichtig, die nicht im Rahmen der Gefahrenabwehr erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

- überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen zum Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen außerhalb der Gefahrenabwehr,

- die vorübergehende Überlassung von Geräten u. a. Ausrüstungsgegenständen zum Gebrauch.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

**§ 4
Schuldner**

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die im § 38 Abs. 1 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Kostenpflichtig ist auch, wer als Benutzer die Fahrzeuge, Ausstattungen und Geräte außerhalb der Gefahrenabwehr willentlich in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Einsätzen, Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderliche Einsatztechnik stationiert ist, bis zur Rückkehr dorthin.

Geht der Einsatz nicht vom jeweiligen Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen bzw. endete dort. Dies gilt auch bei ungewöhnlichen Verzögerungen bei der Rückkehr zum Gerätehaus.
- (3) Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.
Sie ist im Einsatzbericht vom Einsatzleiter festzustellen.
Beim Fehlen eines Einsatzleiters ist die Feststellung der Einsatzzeit Aufgabe des Benutzers. Nach vergeblicher Aufforderung des Verantwortlichen ist der Landkreis Greiz selbst zur verbindlichen Festsetzung der Einsatzzeit nach billigem Ermessen berechtigt.
- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Einsatzdauer der verwendeten Fahrzeuge und Geräte, im Falle der Ausleihe die Benutzungsdauer. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne der Absätze 2 und 3.

(5) Der Kostenersatz wird ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem Kostenverzeichnis dieser Satzung vervielfältigt wird und
- b) die Einsatzzeit der verwendeten Fahrzeuge und Geräte mit dem jeweiligen Pauschalsatz nach dem Kostenverzeichnis dieser Satzung vervielfältigt wird.

(6) Mit dem sich nach Absatz 5 ergebenden Beträgen für Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge und Geräte entstandenen Kosten, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich werden erhoben:

- a) Wiederbeschaffungskosten für verbrauchtes Material, wie Chemikalien- und Ölbindemittel in Höhe der tatsächlichen Kosten
- b) für beim Einsatz oder der Ausleihe beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Ausrüstungen die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, sofern die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen sind,
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte etc.,
- d) bei übermäßiger Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 % des jeweiligen Pauschalsatzes.
- e) die tatsächlichen Kosten für die Entsorgung aufgenommener umweltgefährdender und gefahr-bringender Stoffe wie Chemikalien Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

§ 6

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenerstattung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht mit Abschluß des Einsatzes.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung einer Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr im Sinne von § 3 Abs. 2 entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte, Ausrüstungen etc. ausgeliehen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten sind innerhalb von zwei Wochen nach Unanfechtbarkeit des Kostenbescheides fällig. Der Landkreis kann bei Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlung fordern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Greiz den 11.12.2001

Landkreis Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrat

- Siegel -

Anlage

K O S T E N V E R Z E I C H N I S

1. Personalkosten

1.1 Feuerwehrangehörige je Einsatzstunde	23,00 EURO
1.2 Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten	je Feuerwehrangehöriger 3,00 EURO

2. Fahrzeugkosten je Stunde

Einsatzleitwagen ELW 1 Limousine	40,00 EURO
Einsatzleitwagen ELW 1 Transporter	82,00 EURO
Schlauchwagen SW 2000	173,00 EURO
Gerätewagen - Gefahrgut GW-G1 (3,5 t)	151,00 EURO
Gerätewagen - Gefahrgut GW-G2 (7,5 to)	317,00 EURO
Gerätewagen - Gefahrgut GW-G3 (11,0 to)	392,00 EURO
Gerätewagen - Meßfahrzeug GW-Meß	181,00 EURO
Gerätewagen Atemschutz - Strahlenschutz GW - A/S	325,00 EURO

Mit der Fahrzeugkosten sind die auf dem Fahrzeug befindlichen Ausrüstungen und Geräte abgegolten.

3. Kosten für Anhänger je Stunde

Ölsanimat	98,00 EURO
Ölsperrenanhänger	77,00 EURO

Mit der Kosten für den Anhänger sind die auf dem Hänger verlasteten Ausrüstung abgegolten.

4. Kosten für Geräte je Stunde

Tragkraftspritze	13,00 EURO
Motorkettensäge	8,00 EURO
Stromerzeuger bis 1,5 KVA	10,00 EURO
Stromerzeuger bis 5,0 KVA	15,00 EURO
Stromerzeuger bis 8,0 KVA	20,00 EURO

Be- und Entlüftungsgerät	36,00 EURO
Öl-Wasser-Sauger	8,00 EURO
Handscheinwerfer	5,00 EURO
Auffangbehälter bis 100 l	5,00 EURO
Auffangbehälter bis 500 l	8,00 EURO
Auffangbehälter bis 5000 l	15,00 EURO
Auffangbehälter bis 5000 L	18,00 EURO
Ölsperre je 10 m-Segment	5,00 EURO

5. Pumpen je Stunde

Grobsaug- oder Lenzpumpe	13,00 EURO
Öl- oder Ölabsaugpumpe	20,00 EURO
Mastpumpe	20,00 EURO
Ex-Schutztauchpumpe	36,00 EURO
Elektrotauchpumpe	36,00 EURO
Ex-Flüssigkeitssauger	15,00 EURO
Wasserstrahlpumpe	8,00 EURO

<u>6. Strahlrohr</u> allgemein	5,00 EURO je Tag
---------------------------------------	---------------------

7. Schläuche je Tag

D-Druckschlauch	15,00 EURO
C-Druckschlauch	20,00 EURO
B-Druckschlauch	23,00 EURO
A-Saugschlauch	18,00 EURO

Die Kosten für das Prüfen, Waschen und Trocknen der Schläuche sind bereits enthalten.

8. Wasserführende Armaturen und Löschgeräte je Tag

Standrohr mit Schlüssel	10,00 EURO	
Verteiler	10,00 EURO	
Sonstige wasserführende Armaturen je Stück	8,00 EURO	
Feuerlöscher bis 6 kg	ohne Neubefüllung mit Neubefüllung	5,00 EURO 31,00 EURO
Feuerlöscher über 6 kg	ohne Neubefüllung mit Neubefüllung	8,00 EURO 49,00 EURO
Feuerlöscher über 12 kg	ohne Neubefüllung mit Neubefüllung	10,00 EURO 72,00 EURO

9. Leitern je Tag

Steckleiter je Steckleiterteil	4,00 EURO
Schiebeleiter	15,00 EURO
Klappleiter	8,00 EURO
Hakenleiter	8,00 EURO

10. Atemschutz und Körperschutz je Tag

Atemschutzgerät komplett	23,00 EURO
Atemschutzmaske	18,00 EURO
Vollschutzanzug	82,00 EURO

In den Kosten sind bereits die Prüfung, Reinigung und Desinfektion enthalten.

Satzung

des Landkreises Greiz zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen im Brand- und Katastrophenschutz herangezogen werden

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 2 Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 21.12.1993 (GVBl. S. 23) hat der Kreistag des Landkreises Greiz am 30.11.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind alle mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die Berufung als Kreisbrandinspektor, Stellvertretender Kreisbrandinspektor oder Kreisbrandmeister in die ehrenamtliche Funktion durch den Landkreis und alle anderen ehrenamtlichen Funktionen durch den Landrat.
- (4) Die Verdienstausfallerstattung in Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG bleibt unberührt.

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandinspektor, die Kreisbrandmeister, den Kreisjugendfeuerwehrwart und die Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten sowie die Führer von Einheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen der Zugführer vergleichbar sind, erfolgt monatlich im Voraus als Pauschalbetrag.
- (2) Mit der Aufnahme der Tätigkeit und der erfolgten Berufung nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung bis zum 15. des Monats, so ist der volle Betrag zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem 15. des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Laufe eines Monats beendet, verbleibt die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Kreisausbilder erfolgt entsprechend der abgerechneten Lehrgangszeit und nach Abschluss eines Kreislehrganges.

§ 3

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisbrandinspektors setzt sich aus einem Grundbetrag von 205,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte selbstständige Feuerwehr im Landkreis zusammen. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung bestimmt.

(2) Der ständige Vertreter des Kreisbrandinspektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 EUR. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die dem stellvertretenden KBI aus § 3 Abs. 3 der Satzung entstehenden Pflichten abgegolten.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister beträgt 154,00 EUR. Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung fachspezifischer Aufgabenbereiche wie "Sicherheit und Unfallschutz", "Technik", "Einsatzplanung" und "Förderung Brandschutzinvestition" erhalten die jeweiligen Kreisbrandmeister vorbehaltlich ihrer Berufung durch den KBI in diesen Aufgabenbereich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR im Monat. Die Kreisbrandmeister "Aus- und Fortbildung" und "Öl- und Gefahrgut" erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 31,00 EURO im Monat.

(4) § 5 der Satzung gilt auch für die Aufwandsentschädigung dieser fachspezifischen Aufgabenbereiche.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Zugführers des Gefahrgutzuges beträgt 67,00 EUR und seines Stellvertreters 26,00 EUR.

(6) Die Zugführer der anderen Katastrophenschutzzüge und die Führer von kreiseigenen Einheiten, die mit denen des Katastrophenschutzes vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 EUR.

(7) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts besteht aus einem Grundbetrag von 52,00 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung bestimmt.

(8) Die Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders beträgt je Ausbildungsstunde 11,00 EUR. Einer Ausbildungsstunde liegen 45 Minuten zugrunde.

Neben dieser Entschädigung erhalten die Kreisausbilder für Atemschutz-geräteträger eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung ihres privaten Pkw's entsprechend § 6 Thüringer Reisekostengesetz zum Abschluss der praktischen Ausbildung des Atemschutzgeräteträger-Lehrgangs in der Atemschutzübungsstrecke an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule.

Die Wegstreckenentschädigung wird für eine einfache Hin- und Rückfahrt zwischen dem Wohnort des Kreisausbilders und der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule gewährt.

§ 4

Lehrgangsbesuch an der Thüringer Brand- und Katastrophenschutzschule

(1) Nimmt ein Feuerwehrkamerad im dienstlichen Auftrag des Landkreises an einem Lehrgang an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) teil, so erstattet der Landkreis die Fahrauslagen für die An- und Abreise zu den Lehrgängen an der Thüringer LFKS, einschließlich der für Wochenendheimfahrten bei mehrwöchigen Lehrgängen entstehenden Fahrauslagen entsprechend der Regelungen des Thüringer Reisekostenrechtes.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des vierten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen drei Monate nicht ausgeübt wurde.

(2) Dem Betroffenen soll die geplante Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung rechtzeitig in schriftlicher Form unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme mitgeteilt werden. Die ununterbrochene Nichtausübung des Ehrenamtes über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten ist durch das Landratsamt Greiz festzustellen. § 5 Abs. 1 der Satzung bleibt unberührt.

(3) Die Aufwandsentschädigung ruht solange wie einem der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Funktions-träger vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt zum 01.01.2001 die Satzung des Landkreises Greiz zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen im Brand- und Katastrophenschutz herangezogen werden vom 01. Januar 2000 außer Kraft.

Greiz, den 10.12.2001

Landkreis Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrat

- Siegel -

Öffnungszeiten der Zulassungsbehörde des Landratsamtes Greiz in Greiz, Zeulernoda und Gera an Samstagen im ersten Halbjahr 2003

Die Öffnungszeit ist jeweils samstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr.
Schließtage des I. Halbjahres 2003: 19.04.; 03.05.; 31.05.2003.

Greiz	Gera	Zeulenroda
04.01.03	11.01.03	18.01.03
25.01.03	01.02.03	08.02.03
15.02.03	22.02.03	01.03.03
08.03.03	15.03.03	22.03.03
29.03.03	05.04.03	12.04.03
26.04.03	10.05.03	17.05.03
24.05.03	07.06.03	14.06.03
21.06.03	28.06.03	

Öffnungszeiten der Schuldnerberatung des Landkreises Greiz

Die Schuldnerberatung des Landkreises Greiz ist ab Januar 2003 durch die Beratungsstelle des Landratsamtes Greiz übernommen worden. Der Bereich Insolvenzberatung erfolgt weiterhin durch die Beratungsstelle der Arbeitsloseninitiative Thüringen e.V. Zur Absicherung des Beratungsbedarfes bietet das Landratsamt Greiz ab sofort folgende Beratungsorte und Sprechzeiten der Schuldnerberatung an.

Hauptstelle Greiz: Haus III/Reichenbacher Straße 186, Zimmer 220,
Telefon: 03661/876 308

Ansprechstelle Zeulenroda: Goethestraße 17, Zimmer 208, Telefon: 036628/47 311

Ansprechstelle Gera: Puschkinplatz 3, Zimmer 101, Telefon: 0365/8212 245

Sprechzeiten:	Montag:	Gera	08.00 – 12.00 Uhr
	Dienstag:	Zeulenroda	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
	Donnerstag:	Greiz	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag:	Gera	08.00 – 12.00 Uhr